

PRESSEINFORMATION 13-09-88

vom 25. September 2013

Bis zu 100.000 Euro Strom- und Energiekosten sparen

Antragsfristen zur Steuerrückerstattungen für 2013 laufen nur noch bis Jahresende

Die Strom- und Energiekosten sind für viele Glas-, Fenster- und Fassadenherstellern ein erheblicher Kostenblock und erreichen schnell einen sechsstelligen Eurobetrag. Vielen Unternehmen ist nicht bewusst wie viel Geld Jahr für Jahr verschenkt wird, weil nur wenige ein Antrag zur Strom- oder Energiesteuerrückerstattung stellen. Dies beruht auf Unkenntnis, der Scheu vor dem bürokratischen Aufwand oder der Annahme, dass im Unternehmen zu wenig Strom verbraucht wird. Dabei ist die Schwelle außerordentlich gering. Bereits über 10.000 kWh bzw. 10MWh (Stromverbrauch von zwei Durchschnittshaushalten) kann ein Antrag gestellt werden. Hierfür ist der Aufwand geringer als man meint und für Unternehmen, die ein zertifiziertes Energiemanagementsystem haben, ist es besonders einfach.

Alle Unternehmen des produzierenden Gewerbes können bis zu drei Varianten zur Strom- bzw. Energiesteuerrückerstattung parallel beantragen:

1. Variante 1 – Ermäßigung der Steuersätze (§9b StromStG und §54 EnergieStG)
Dafür reicht ein einfacher Antrag beim Hauptzollamt. Der Antragszeitraum ist immer das rückwirkende Kalenderjahr. Die Antragsfrist geht bis zum Jahresende des Folgejahres.
2. Variante 2 – Spitzenausgleich (§10 StromStG und §55



Bild 1

Mit „Köpfchen“ und System in der Produktion Energie, Kosten und Steuern sparen

Belegexemplar an

ift Rosenheim

Das Institut für
Fenster und Fassaden,
Türen und Tore,
Glas und Baustoffe

Theodor-Gietl-Straße 7-9
83026 Rosenheim
PR & Marketingkommunikation
Bearbeiter: Jürgen Benitz-
Wildenburg
Tel.: +49.08031.261-2150
Fax: +49.08031.261-28-2150
E-Mail: benitz@ift-rosenheim.de
www.ift-rosenheim.de

EnergieStG)

Für den Antrag beim Hauptzollamt benötigt man zusätzlich zu Variante 1 den Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung. Grundsätzlich gilt, je mehr Arbeitnehmer, desto geringer die Rückerstattung. Neu ist, dass auch kleine und mittlere Unternehmen (KMU) ab 2013 ein Energiemanagementsystem bzw. ein alternatives System zur Energieeinsparung haben müssen. Wer, welches System, bis wann eingeführt haben muss, regelt im Detail die seit 05.08.2013 gültige Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung (SpaEfV). Die eventuell anfallenden Mehrkosten für ein zertifiziertes Energiemanagementsystem werden durch die besseren Chancen und die einfacheren Nachweise bei der Bewilligung der Rückerstattung leicht kompensiert.

3. Variante 3 – Besondere Ausgleichsregelung (§§40 EEG ff.)

Diese gilt nur für die Stromkosten und wird erst ab einem Stromverbrauch von mehr als 1Gwh wirksam. Für den Antrag beim BAFA werden zusätzlich zur Angabe des Stromverbrauchs auch Angaben zur Bruttowertschöpfung gefordert. Voraussetzung ist, dass die Stromkosten mind. 14% der Bruttowertschöpfung betragen. Vereinfacht kann die Bruttowertschöpfung aus der Differenz der Umsatzerlöse und dem Rohstoffeinsatz abgeschätzt werden. Zu beachten ist, dass die Antragsfrist am 30. Juni des Vorjahres zum Antragsjahr endet. Beantragt wird also ein halbes Jahr im Voraus und nicht wie bei Variante 1 und 2 im Nachhinein. Gegebenenfalls ist ein Wirtschaftsprüfer zu beauftragen. Weitere Details dazu sind im BAFA Merkblatt vom 07.05.2013 zu finden (Online-Portal ELAN-K2).

Ein Energiemanagementsystem ist nicht nur für eine EEG-Rückerstattung ab 10 Gwh Stromverbrauch Mindestvoraussetzung und bei der Beantragung von Rückerstattungen hilfreich, sondern bei der Analyse und der Einführung des Energiemanagementsystems werden auch Einsparpotenziale im Betrieb deutlich. Unsere

Erfahrung zeigt, dass auch für KMU die Kosten einer Energiemanagementzertifizierung geringer sein können, als die Kosten für ein alternatives System und der direkte Einstieg in ein Energiemanagementsystem ist daher sinnvoll. Man kann dies für 2013 noch in Form eines Voraudits nutzen, um das von der SpaEfV geforderte Testat für den Rückerstattungsantrag zu erhalten.

Neben der Zertifizierung eines Energiemanagementsystems ist das **ift** Rosenheim auch für die Zertifizierung von Qualitäts-, Umwelt-, und Arbeitsschutzmanagementsystemen akkreditiert und bietet entsprechende Schulungen und Informationsveranstaltungen an. Viele Unternehmen nutzen die Synergieeffekte und die geringeren Kosten, die sich durch die Kombination von Produktüberwachung und Zertifizierungen ergeben. Geschätzt wird auch die Erfahrung, das Branchen Know-how und die Praxisnähe der **ift** Auditoren, denn wir zertifizieren nur Produkte und Bereiche, die wir kennen und nicht heute ein Autohaus und morgen eine Bäckerei.

Weiterführende Links:


- Anträge, Formulare und Merkblätter – www.zoll.de
- Zertifizierung – www.ift-rosenheim.de
- Berechnungstool für Variante 1 und 2 – www.ihk-detmold.de (Stichwort Excel Tool)
- SpaEfV: <http://www.gesetze-im-internet.de/spaefv/index.html>

(4.442 Zeichen inkl. Leerzeichen, Lead 782 Zeichen)

Über das ift Rosenheim

Das ift Rosenheim ist eine europaweit notifizierte Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle und international nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditiert. Im Mittelpunkt steht die praxisnahe, ganzheitliche und schnelle Prüfung aller Eigenschaften von Fenstern, Fassaden, Türen, Toren, Glas und Baustoffen. Ziel ist die nachhaltige Verbesserung von Produktqualität, Konstruktion und Technik sowie Normungsarbeit und Forschung. Die Zertifizierung durch das ift Rosenheim sichert eine europaweite Akzeptanz. Das ift fühlt sich zur Wissensvermittlung verpflichtet. Als neutrale Institution genießt das ift bei den Medien einen besonderen Status und die Publikationen dokumentieren den aktuellen Stand der Technik.

Auswahlbilder (stehen als Download im Bildarchiv unter www.ift-rosenheim.de/presse_bildarchiv.php)

Nr.	Bildtext und Dateiname	Bild																								
1	<p>Mit „Köpfchen“ und System in der Produktion Energie, Kosten und Steuern sparen</p> <p><i>Dateiname:</i> PI130988_Bild_01_Energie_Kosten_Steuern_sparen.jpg</p> <p>Quelle:</p>																									
2	<p>Beispielrechnung für einen Glasbetrieb</p> <p><i>Dateiname:</i> PI130988_Bild_02_Beispielrechnung_Glasbetrieb.jpg</p> <p>Quelle: ift Rosenheim</p>	<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th colspan="2">Ermäßigung der Steuersätze</th> <th colspan="2">Spitzenausgleich</th> <th>EEG</th> </tr> <tr> <th>Rechtsgrundlage</th> <th>StromStG § 9b</th> <th>EnergieStG § 54</th> <th>StromStG § 10</th> <th>EnergieStG § 55</th> <th>EEG § 40¹⁾</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Stromverbrauch 3,6 GWh/p.a.</td> <td>18.300,- €</td> <td></td> <td>35.000,- €</td> <td></td> <td>124.000,- €</td> </tr> <tr> <td>Erdgas 870 kWh/p.a.</td> <td></td> <td>945,- €</td> <td></td> <td>1.102,- €</td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>Randbedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitgeberanteil an der Rentenversicherung 215.000,- € • Anteil der Stromkosten an der Bruttowertschöpfung >14% • Das Unternehmen kann 53.300,- € an Stromsteuer und 2.047,- € an Energiesteuer sparen. • Bei Erfüllen der Kriterien aus Variante 3 können weitere 124.000,- € an EEG Umlage erstattet werden (*1). 		Ermäßigung der Steuersätze		Spitzenausgleich		EEG	Rechtsgrundlage	StromStG § 9b	EnergieStG § 54	StromStG § 10	EnergieStG § 55	EEG § 40 ¹⁾	Stromverbrauch 3,6 GWh/p.a.	18.300,- €		35.000,- €		124.000,- €	Erdgas 870 kWh/p.a.		945,- €		1.102,- €	
	Ermäßigung der Steuersätze		Spitzenausgleich		EEG																					
Rechtsgrundlage	StromStG § 9b	EnergieStG § 54	StromStG § 10	EnergieStG § 55	EEG § 40 ¹⁾																					
Stromverbrauch 3,6 GWh/p.a.	18.300,- €		35.000,- €		124.000,- €																					
Erdgas 870 kWh/p.a.		945,- €		1.102,- €																						